

Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz und Vereinsjahr

Der Verein führt den Namen „Aktion Hilfe für Kinder e. V.“. Er hat seinen Sitz in Bremen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder im In- und Ausland sowie die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Situation von Kindern in der Gesellschaft mit dem Ziel, ein kinderfreundliches Bewusstsein zu schaffen.

2. Der Verein verwirklicht diesen Zweck auch, indem er andere, möglichst gemeinnützige Körperschaften und Stiftungen im In- und Ausland, die in den vorgenannten Bereichen tätig sind, finanzielle und sachliche Mittel zur Verfügung stellt, damit diese ihren satzungsmäßigen Zweck erfüllen können. Der Öffentlichkeitsarbeit soll ein breiter Raum gegeben werden, um bei der Bevölkerung das Bewusstsein über die Situation und Probleme von Kindern in der Gesellschaft und die Notwendigkeit der Verbesserung deren Lebensumstände zu wecken. Dies geschieht u. a. durch Informationsstände, Broschüren, Pressepublikationen und Medienpräsenz.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliederrechte und -pflichten kann nicht übertragen werden.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, die dem Mitglied schriftlich unter Benennung des Aufnahmedatums zu bestätigen ist.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet

- a.) durch freiwilligen Austritt
- b.) durch den Tod des Mitgliedes
- c.) durch Ausschließung

2. Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt wird zum Ende des nächsten vollen Jahres der Mitgliedschaft wirksam, soweit der Austritt spätestens drei Monate vor dem Ende des Mitgliedschaftsjahres erklärt wird. Anderenfalls endet die Mitgliedschaft am Ende des darauffolgenden Mitgliedschaftsjahres.

3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder wenn es länger als ein Jahr mit seinen Mitgliedsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist in begründeter Form dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung dann zu, die darüber mit einfacher Mehrheit abschließend entscheidet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem 3. Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand berät alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der jeweils anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes können im Rahmen eines Dienstverhältnisses für den Verein entgeltlich tätig werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Es findet mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit bei den Amtsträgern eine Vakanz eingetreten ist oder mindestens die Hälfte der Erschienenen die Neuwahl einzelner oder sämtlicher Mitglieder des Vorstandes beschließt. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er von mindestens 10% der Mitglieder spätestens 7 Tage nach Eingang der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand angekündigt ist. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, den Antrag sämtlichen Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange nach ihrer Wahl im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen, sie verstorben sind oder die Mitgliederversammlung eine Neuwahl vorgenommen hat. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzeln für ihr Amt zu wählen. Dabei ist es auch zulässig, wenn von den Mitgliedern keine Gegenvorschläge kommen, den Vorstand geschlossen zu wählen. Dabei sind aber die Ämter der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes anzugeben,
 - c.) die Wahl eines Rechnungsprüfers,
 - d.) die Entlastung des Vorstandes,
 - e.) die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder,
 - f.) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins nach Auffassung des Vorstandes erfordert oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragen.

3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand durch Zusendung einer Einladung (per Post, Telefax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse oder Faxnummer gerichtet ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlungen fassen im Regelfall ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen, auch zu Änderungen des Zweckes ist jedoch eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen, zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der Erschienenen erforderlich.

5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung geht der Vorsitz auf den stellvertretenden Vorsitzenden über.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter zur Kenntnis aller Anwesenden zu Beginn der Versammlung benannt.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigen.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen des Vereins einem oder mehreren gemeinnützigen Vereinen in Deutschland zum Zwecke der Förderung von Kindern zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

14. August 2016